



I. Fraktion ÖDP/München-Liste
Marienplatz 8
80331 München

08.07.2025

Verpackungssteuer: Sinken die Straßenreinigungsgebühren und Abfallgebühren?

Antrag Nr. 20-26 / A 05406 von der Fraktion ÖDP/München-Liste
vom 30.01.2025, eingegangen am 30.01.2025

Sehr geehrte Frau Stadträtinnen Holtmann und Haider,
sehr geehrte Herrn Stadträte Ruff und Höpner,

in Ihrem Antrag führen Sie Folgendes aus:

„Die Stadtverwaltung wird gebeten, in der Stadtratsvorlage des in Bearbeitung befindlichen Konzeptes für eine kommunale Verpackungsabgabe alias Verpackungssteuer auch darzustellen, inwieweit infolge einer solchen Verpackungsabgabe die Münchener Straßenreinigungsgebühren und Abfallgebühren gesenkt werden können und müssen. Falls vorhanden, sind in der Stadtratsvorlage auch wissenschaftliche Studien über die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen einer Besteuerung von Einwegverpackungen gegenüber Mehrwegverpackungen auf das Verbraucherverhalten darzustellen.“

Bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag und erlaube ich mir – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – diesen mit nachfolgendem Brief zu beantworten.

Bei der Verpackungssteuer geht es im Kern um die Besteuerung des Verbrauchs von Einwegverpackungen. Unter diesen Begriff fallen alle Einwegverpackungen, Einweggeschirr sowie Einwegbesteck, soweit damit Lebensmittel verkauft werden, die vor Ort oder als Take-away-Gericht verkauft werden. Anhand der Anzahl der verbrauchten Verpackungen und ihrer Art wird mittels eines Betrags pro Stück die Verpackungssteuer erhoben. Gemäß Art. 105 Abs. 2 a GG liegt die Gesetzgebungsbefugnis für Verbrauchssteuern bei den Ländern. Hiervon hat der Bayerische Gesetzgeber mit Art. 3 Abs. 1 KAG Gebrauch gemacht.

Gemeinden dürfen hiernach Verbrauchssteuern erheben, solange und soweit diese nicht bунdesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind. Das Aufkommen an den Verbrauchs- und Aufwandsteuern steht nach Art. 106 Abs. 6 GG den Gemeinden zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24.05.2023 (9 CN 1.22) keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine kommunale Verpackungsteuer gesehen und im weiteren Verlauf verwarf auch das Bundesverfassungsgericht eine eingelegte Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1726/23). Im Wesentlichen bestätigte es den Charakter der Steuer als örtliche Verbrauchssteuer und verneinte eine Schrankenverletzung im Rahmen der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Die Steuer stelle laut Bundesverfassungsgericht auch keine unzumutbare Beeinträchtigung der Berufsfreiheit dar.

Als sich abzeichnete, dass erste Kommunen in Bayern konkrete Bestrebungen zur Einführung einer Verpackungsteuer an den Tag legten, positionierte sich der Freistaat Bayern ähnlich wie bereits bei der Übernachtungssteuer rasch und vehement ablehnend. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kommunizierte, dass man die erforderliche Genehmigung für eine Satzung zur Erhebung der Verpackungssteuer nicht erteilen wird und eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes, in dem festgelegt ist, welche Abgaben in Bayern nicht erhoben werden dürfen, schnellstmöglich umgesetzt werden soll. In seiner Sitzung vom 13. Mai 2025 lehnte auch der Ministerrat auf Vorschlag des Innenministeriums eine Verpackungsteuer ab. Auf eine vom Bayerischen Stadttag als Interessenvertretung vorgebrachte grundsätzliche Kritik reagierte das Innenministerium weiterhin eindeutig ablehnend.

Aufgrund der klaren Aussagen des Freistaats wird eine Verpackungssteuersatzung nicht genehmigt und es ist daher bereits jetzt nicht möglich eine Verpackungssteuer in München einzuführen. Das Bayerische Innenministerium verfolgt auch das Verbot einer Verpackungsteuer aktiv weiter und hat im Ministerrat am 24.06.2025 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt und beschließen lassen. Aus diesem Grunde werden entsprechende Anträge nicht weiterverfolgt.

Ungeachtet der Frage, ob man eine Verpackungssteuer als ein zielgerichtetes Mittel zur Müllvermeidung ansieht, ist es aus Sicht der Landeshauptstadt München besonders bedauerlich, dass erneut seitens des Freistaats Bayern in die kommunale Selbstverwaltung und in die kommunale Finanzhoheit eingegriffen wird. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass Verbote die verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltung der Kommunen einschränken und einem Ihrer wesentlichen Ziele, nämlich passgenaue Lösungen für die Menschen vor Ort zu finden, zuwiderlaufen. Den Kommunen werden im Problemlösungs- und Abwägungsprozess wichtige Handlungsmöglichkeiten genommen.

Ich möchte Sie um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen bitten und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Frey
Stadtkämmerer

Stadtkämmerei
SKA 4.2
Rückfragen/ -meldungen an:
poststelle.ska@muenchen.de